LANDESHAUPTSTADT

WIESBADEN

Eingang im Ordnungsamt / Abt. Gewerbewesen:

# Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 2 des Hessischen Feiertagsgesetz

## (Betrieb einer Autowaschanlage an Sonn- und Feiertagen)

Auszug aus § 14 Hessischen Feiertagsgesetz

(2) Für den vollautomatischen Betrieb von vollständig geschlossenen Autowaschanlagen, die mit Tankstellen verbunden sind, kann die örtliche Ordnungsbehörde für alle gesetzlichen Feiertage Befreiung von dem Arbeitsverbot nach § 6 Abs. 1 gewähren; dies gilt nicht für den Karfreitag, den Volkstrauertag und den Totensonntag. Die Öffnungszeiten sind so festzulegen, dass sie vom 1. Mai bis zum 31. August die Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten.

(3) Bei der Entscheidung über die Befreiung sollen die sich aus der Beschaffenheit und Lage der Anlage ergebenden Auswirkungen sowie die Vermeidbarkeit verhaltensbedingter Lärmbeeinträchtigungen berücksichtigt werden. Befreiungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt werden.

| |
|---|
| Betreiber: |
| Verantwortliche Person: |
| Anschrift: |
| Telefon (tagsüber) / Handy: |
| E-Mail: |
| Beantragter Zeitraum: |

Mir (uns) ist bekannt, dass die erforderliche Genehmigung gebührenpflichtig ist.

Ich (wir) werden die Gebühr (seit 01.10.2022 = 500 Euro)
nach Zustellung von Genehmigung und Rechnung umgehend überweisen !!!

_____ _____

Datum Unterschrift

BITTE BEACHTEN

**Anträge sind in 1-facher Ausfertigung mind. 4 Wochen vor dem beantragten Zeitraum beim Ordnungsamt -310310 - einzureichen. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.**
**Füllen Sie den Antrag vollständig aus.**

Ausgefüllt senden an:
Landeshauptstadt Wiesbaden
Ordnungsamt – 310310-
Postfach 39 20
65029 Wiesbaden

oder per Fax: 0611 / 31 - 3919
oder per Mail an
ordnungs-und-gewerbebehoerde@wiesbaden.de